



DIB THÜRINGEN



Ingenieurblatt regional

Nummer 6 / 2024

Infos und Mitteilungen der Ingenieurkammer Thüringen / Forum Thüringer Ingenieure

Beitragsordnung der Ingenieurkammer Thüringen

vom 24. Oktober 2024

Die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Thüringen (nachfolgend: Ingenieurkammer) hat am 24. Oktober 2024 aufgrund des § 24 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 i. V. m. § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (ThürAIKG) vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 283), folgende Satzung (Beitragsordnung) beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Beitragspflicht, Fälligkeit des Beitrags
- § 2 Höhe des Beitrags, Auskunftspflicht
- § 3 Beginn und Ende der Beitragspflicht, Ausnahme von der Beitragspflicht
- § 4 Stundung, Niederschlagung, Erlass
- § 5 Mahnung und Beitreibung
- § 6 Gleichstellungsklausel
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Beitragspflicht, Fälligkeit des Beitrags

- (1) Die Ingenieurkammer erhebt zur Deckung ihres Finanzbedarfs von ihren Mitgliedern Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Die Beitragsfestsetzung erfolgt zu Beginn des Beitragsjahres durch Beitragsbescheid.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides der Ingenieurkammer fällig.

§ 2 Höhe des Beitrags, Auskunftspflicht

- (1) Der Mitgliedsbeitrag besteht aus einem Grundbeitrag und darüber hinaus bei selbständigen Pflichtmitgliedern aus einem Zusatzbeitrag.
- (2) Es gelten folgende Grundbeiträge:
 - I. Grundbeitrag der Pflichtmitglieder, die in einer (Ziffer 1, Ziffer 2) oder mehreren Listen (Ziffer 3) der Ingenieurkammer geführt werden:
 1. Bauvorlageberechtigter Ingenieur 645 Euro
 2. Beratender Ingenieur 645 Euro
 3. Bauvorlageberechtigter und Beratender Ingenieur (Personalunion) 740 Euro

II. Grundbeitrag der freiwilligen Mitglieder, die im Mitgliederverzeichnis der Ingenieurkammer geführt werden:

1. Angestellte / Beamte 190 Euro
 2. Selbständige 370 Euro
- (4) Der Zusatzbeitrag errechnet sich nach der Anzahl der ständigen Mitarbeiter, die im Zeitpunkt der Entstehung der Pflichtmitgliedschaft (§ 3) bei der Ingenieurkammer oder danach jeweils zum 1. Januar eines Beitragsjahres mindestens 20 Stunden pro Woche für das Ingenieurbüro des selbständigen Pflichtmitglieds in Thüringen als Ingenieure oder sonstiges technisches Personal technische Aufgaben erfüllen und nicht selbst Mitglied der Ingenieurkammer sind. Mitarbeiter im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere Partner, Mitgesellschafter, Angestellte und freie Mitarbeiter des selbständigen Pflichtmitglieds, nicht jedoch Auszubildende, Praktikanten und Hilfskräfte.
- (5) Als Ingenieurbüro im Sinne des Absatzes 3 gilt die Gesamtheit aller der Ausübung einer Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 5 bis 7 ThürAIKG dienenden Personen und Sachen, mag das selbständige Pflichtmitglied Alleininhaber, Mitinhaber, (geschäftsführender) Gesellschafter, Geschäftsführer oder Vorstandsmitglied sein.
- (6) Der Zusatzbeitrag beträgt 60 Euro je Mitarbeiter. Er wird auf maximal 20 Mitarbeiter pro Ingenieurbüro begrenzt. Sind mehrere Pflichtmitglieder im selben Ingenieurbüro tätig, wird der Zusatzbeitrag nur einmal erhoben. Die Zuordnung der Mitarbeiter richtet sich nach den Angaben der Pflichtmitglieder, die für den Zusatzbeitrag als Gesamtschuldner haften.
- (7) Selbständige Pflichtmitglieder sind verpflichtet, der Ingenieurkammer bis spä-

testens zum 31. Januar des jeweiligen Beitragsjahres schriftlich Auskunft über die zur Berechnung des Zusatzbeitrags erforderlichen Grundlagen nach den Absätzen 3 bis 5 zu geben; die Richtigkeit dieser Angaben ist der Ingenieurkammer auf deren Verlangen nachzuweisen. Werden die Auskünfte nach Satz 1 trotz zweifacher Mahnung nicht oder nicht vollständig erteilt oder verlangte Nachweise nicht erbracht, kann die Ingenieurkammer die Grundlagen für die Beitragsbemessung entsprechend § 162 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 8a des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) geändert worden ist, schätzen. Hierauf ist spätestens bei der zweiten Mahnung hinzuweisen.

§ 3 Beginn und Ende der Beitragspflicht, Ausnahme von der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht (Mitgliedschaft) beginnt mit der Eintragung in die in § 2

Inhalt

Beitragsordnung der Ingenieurkammer Thüringen	1
Satzung zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 vom 25. Oktober 2024	2
Kostenordnung	3
Reisekostenordnung	5
Grundlage für die Reisekostenabrechnung lt. RKO der Ingenieurkammer Thüringen	6



Abs. 2 (I.) genannten Listen (Pflichtmitgliedschaft) oder mit der Eintragung in das unter § 2 Abs. 2 (II.) genannte Verzeichnis (freiwillige Mitgliedschaft). Beginnt die Mitgliedschaft während des laufenden Beitragsjahres, ist für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft ein Zwölftel des Jahresbeitrags zu entrichten.

- (2) Die Beitragspflicht (Mitgliedschaft) endet mit der Löschung der Eintragung aus den in § 2 Abs. 2 genannten Listen (Pflichtmitgliedschaft) oder aus dem dort genannten Mitgliederverzeichnis (freiwillige Mitgliedschaft). Endet die Mitgliedschaft oder ändert sich die Art der Mitgliedschaft während des laufenden Beitragsjahres, erfolgt die jahresanteilige Anpassung des Beitrags ab dem ersten Tag des Folgemonats der Beendigung der Mitgliedschaft oder der Änderung der Art der Mitgliedschaft. Zuviel gezahlte Beiträge werden erstattet.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Stundung, Niederschlagung, Erlass

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird entsprechend § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert

durch das Gesetz vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 380), gestundet, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird; die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden. Der schriftliche Antrag auf Stundung muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides bei der Ingenieurkammer eingehen.

- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird niedergeschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen (§ 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürLHO).
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falls für den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde (§ 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 1. Halbsatz ThürLHO). Der schriftliche Antrag auf teilweise oder vollständigen Beitragserlass muss bis zum 01. März des jeweiligen Beitragsjahres bei der Ingenieurkammer eingehen.

§ 5 Mahnung und Beitreibung

- (1) Mitgliedsbeiträge, die nach Fälligkeit nicht beglichen sind, werden ange-

mahnt. Dies gilt nicht, wenn über einen Antrag nach § 4 Abs. 1 oder 3 noch nicht entschieden wurde.

- (2) Rückständige Mitgliedsbeiträge werden nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBL. S.24), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 283), in der jeweils geltenden Fassung, vollstreckt (§ 38 Abs. 5 ThürAIKG).

§ 6 Gleichstellungsklausel

Alle personenbezogenen Bezeichnungen in dieser Beitragsordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung der Ingenieurkammer vom 5. November 2020 (Deutsches Ingenieurblatt (DIB), Regionalausgabe Thüringen, 01-02/2021, S. 3) außer Kraft.

Erfurt, den 25. Oktober 2024

gez. Dipl.-Ing. Elmar Dräger
Präsident
Ingenieurkammer Thüringen

Satzung zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025

vom 24. Oktober 2024

Die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Thüringen (nachfolgend: Ingenieurkammer) hat aufgrund des § 24 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 i.V.m. § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (ThürAIKG) vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 283) in ihrer Sitzung am 24. Oktober 2024 folgende Satzung zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird für das Wirtschaftsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Summe der Erträge	728.565 EUR
2. Summe der Aufwendungen	688.930 EUR
3. Saldo (Jahresüberschuss)	39.635 EUR
4. Entnahme aus Rücklagen	0 EUR
5. Zuführung zu Rücklagen	39.635 EUR

§ 2 Rücklagen

Die Höhe der Rücklagen wird für das Wirtschaftsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Kassenverstärkungsrücklage	129.000 EUR
2. Ausgleichsrücklage	24.000 EUR
3. Sonderrücklagen	87.000 EUR

§ 3 Kredite

Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten werden nicht festgesetzt.

§ 4 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 5 Deckungsfähigkeit

Alle Aufwandsansätze des Wirtschaftsplans sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Erfurt, den 25.10.2024

gez. Dipl.-Ing. Elmar Dräger
Präsident
Ingenieurkammer Thüringen



Kostenordnung

vom 24. Oktober 2024

Die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Thüringen (nachfolgend: Ingenieurkammer) hat am 24. Oktober 2024 aufgrund des § 24 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 i.V.m. § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (ThürAIKG) vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 283), folgende Kostenordnung beschlossen.

§ 1 Kostenpflichtige Leistungen

- (1) Die Ingenieurkammer erhebt für Verfahren vor dem Eintragungs-, Ehren- und Schlichtungsausschuss und für sonstige Amtshandlungen sowie die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Gegenständen und andere besondere Leistungen, die nicht Amtshandlungen sind, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieser Kostenordnung und des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Ordnung ist.
- (2) Soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst bzw. in wessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird und wer Einrichtungen, Gegenstände und andere besondere Leistungen der Ingenieurkammer in Anspruch nimmt.

- (2) Im Rügeverfahren ist die betroffene Person kostenpflichtig, wenn das Verfahren mit einer Rüge endet.
- (3) Im Schlichtungs- und im Ehrenverfahren ist diejenige Person kostenpflichtig, der die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.
- (4) In wettbewerbsrechtlichen Verfahren ist diejenige Person kostenpflichtig, die die unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Kostenordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenordnung vom 19. Oktober 2023 (Deutsches Ingenieurblatt, Regionalausgabe Thüringen, Nr. 12/2023, S. 2 ff.) außer Kraft.

Erfurt, den 25. Oktober 2024

gez. Dipl.-Ing. Elmar Dräger
Präsident
Ingenieurkammer Thüringen

Kostenverzeichnis

(Anlage zu § 1 Abs. 1 der Kostenordnung der Ingenieurkammer Thüringen)

Ziffer	Gegenstand	Gebühren EUR
1.	Antrags- und Eintragungsverfahren	
1.1	Liste der Beratenden Ingenieure oder Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure	500
1.2	Gleichzeitige Beantragung beide Listen nach Ziffer 1.1	800
1.3	Freiwillige Mitgliedschaft	195
1.4	Wechsel der Eintragung aus der Liste - Ziffer 1.3 in Liste(n) nach Ziffer 1.1 oder 1.2 - Ziffer 1.1 in Liste 1.3	300 100
1.5	Mitgliedschaftsanwärter Interessentenliste	15
1.6	Berufsgesellschaft in das Gesellschaftsverzeichnis	800
1.7	Änderung der Eintragung im Gesellschaftsverzeichnis (außer Stammdaten)	250
1.8	Liste der Nachweisberechtigten nach ThürBO (Standsicherheit, Brandschutz)	
1.8.1	Kammermitglieder	300
1.8.2	Nichtkammermitglieder	450
1.9	Genehmigung der Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“	350
1.10	Untersagung der Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“	150

1.11	Prüfung der Gleichwertigkeit und Genehmigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ durch Absolventen einer ausländischen Hochschule	650
1.12	Auferlegung von Ausgleichsmaßnahmen	300 bis 1.450
1.13	Durchführung einer Eignungsprüfung	600 bis 1.750
1.14	Anordnen des Ruhens der Rechte und Pflichten aus den Eintragungen nach 1.1 und 1.2	100
1.15	Löschung der Eintragung nach 1.1 bis 1.3; 1.8	
1.15.1	wegen Verzichtserklärung	80
1.15.2	aus sonstigen Gründen	250
1.16	Löschung der Eintragung einer Berufsgesellschaft	
1.16.1	wegen Verzichtserklärung	80
1.16.2	aus sonstigen Gründen	250
1.17	Löschung der Eintragung in die Interessentenliste	10
1.18	Löschung der Eintragung Nachweisberechtigter nach ThürBO	80
1.19	Verzeichnis eingeschränkte Bauvorlageberechtigung	750
1.19.1	Validierung Mitglieder Nichtmitglieder	50 100



1.19.2	Wechsel Eintragung 1.1 Bauvorlageberechtigung nach 1.19	300
1.19.3	Löschung aus Verzeichnis Mitglied Nichtmitglied	40 80
2.	Auswärtige	
2.1	Prüfung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder „Beratender Ingenieur“ und Ausstellen einer auf ein Jahr befristeten Bescheinigung, aus der sich die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung ergibt	700
2.2	Prüfung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder „Beratender Ingenieur“ in der Firma oder im Namen der Gesellschaft und Ausstellen einer auf ein Jahr befristeten Bescheinigung, aus der sich die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung ergibt	1.300
2.3	Verlängerung der Bescheinigung nach Ziffer 2.1 oder 2.2 um jeweils ein Jahr	100
2.4	Aufnahme in Verzeichnis eingeschr. Bauvorlage eines EU Bürgers	750
3.	Schlichtungsverfahren	
3.1	Anrufung Schlichtungsausschuss	350
3.2	Durchführung Schlichtungsverhandlung	950
3.3	Auslagen im Rahmen des Schlichtungsverfahrens (insbes. Kosten für Sachverständigengutachten) sind zusätzlich festzusetzen	
4.	Ehrenverfahren	
4.1	Verhandlungsgebühr pro Verhandlungstag	950
4.2	Auslagen im Rahmen des Ehrenverfahrens (insbes. Kosten der Beweiserhebung) sind zusätzlich festzusetzen	
4.3	Endet das Verfahren ohne Verhängung einer Maßnahme wird keine Gebühr erhoben.	
5.	Sonstige Verwaltungsverfahren	
5.1	Rügeverfahren wegen Berufspflichtverletzung	250
5.2	Korrektur von Rechnungen/Gebührenbescheiden eigenverschuldet	25
5.3	Prüfung des Einvernehmens für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen für die in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure genannten Leistungen	250
5.4	Mahnung	30

6.	Stellungnahmen Beglaubigungen Bescheinigungen Veröffentlichungen	
6.1	Ausstellung von Urkunden und Bescheinigungen	25
6.2	Folgebestellung Ingenieurausweis	40
6.3	Nachforschungen zur Aktualisierung der Listen und Verzeichnisse	25
6.4	Beglaubigung (je Dokument)	15
6.5	Veröffentlichung auf den Internetseiten der IKTh	
6.5.1	Nachweisberechtigung nach ThürBO auf www.nachweisberechtigte-thueringen.de pro Jahr	90
6.5.2	Stellenanzeigen	
6.5.2.1	Erstveröffentlichung 6 Wochen	50
6.5.2.2	Verlängerung 6 Wochen	25
6.5.3	Sonstige Veröffentlichungen	40
6.5.4	Veröffentlichung Verzeichnis eingeschränkte Bauvorlage www.ikth.de Mitglieder Nichtmitglieder	0 90
6.6	Externe gutachterliche Stellungnahmen	Gem. RVG + Thür-VwKostG
7.	Stempel	
7.1	Erststempel bei Neueintragung Pflichtmitgliedschaft Erststempel Verzeichnis eingeschränkte Bauvorlage	0 65
7.2	Zweitstempel oder bei Freiwilliger Mitgliedschaft	65
7.3	Ersatzgummiplatte	30
7.4	Digitaler Stempel (unzertifiziert)	190
8.	Fortbildungsveranstaltungen	
8.1	Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Ingenieurkammer werden Gebühren erhoben, deren Höhe für jede Veranstaltung gesondert festgelegt wird.	
8.2	Prüfung, Anerkennung und Veröffentlichung von Fortbildungsveranstaltungen anderer Fortbildungsveranstalter (Dritter)	
8.2.1	Kurz- oder Halbtagsveranstaltung (max. 5 Fortbildungsstunden)	90
8.2.2	Ganztagsveranstaltung (max. 8 Fortbildungsstunden)	125
8.2.3	Mehrtagesveranstaltung	250
8.2.4	Wiederholungsveranstaltung	25



Reisekostenordnung (RKO)

vom 24. Oktober 2024

Die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Thüringen (nachfolgend Ingenieurkammer) hat am 24. Oktober 2024 aufgrund des § 24 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 i.V.m. § 37 Abs. 1 S. 2 des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz (ThürAIKG) vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 283), folgende Reisekostenordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsätze
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Reisekostenvergütung
 - (1) Begriffsbestimmungen
 - (2) Fahrtkostenerstattung
 - (3) Übernachtungsgeld
 - (4) Tagegeld
- § 4 Erstattung der Nebenkosten
- § 5 Ausschluss des Anspruchs auf Tagegeld sowie Ausnahmeregelungen
- § 6 Voraussetzung der Erstattung
- § 7 Gleichstellungsklausel
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Grundsätze

- (1) Reisen im Auftrag der Ingenieurkammer sind Dienstreisen gemäß dieser Ordnung.
- (2) Die Durchführung von Dienstreisen und Dienstfahrten soll in sinnvoller Abwägung von Aufwand und Erfolg im Rahmen sparsamer Verwendung der Haushaltsmittel erfolgen.
- (3) Reisen von Mitgliedern der Organe und Ausschüsse der Ingenieurkammer zu deren Sitzungen bedürfen keiner gesonderten Zustimmung, wenn die Einladung zur Sitzung über die Geschäftsstelle erfolgt ist. Sonstige Reisen, die zu Lasten der Ingenieurkammer gehen sollen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes oder einer von ihm beauftragten Person. Sie sind rechtzeitig über die Geschäftsstelle, unter Angabe des Reisegrundes, des Reisezieles, der Reisedauer und der voraussichtlichen Reisekosten zu beantragen, gegebenenfalls sind die entsprechenden Einladungen beizufügen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt Art und Umfang der Reisekostenvergütung für die Mitglieder des Vorstandes, der Vertreterversammlung, der Ausschüsse, für durch den Vorstand Beauftragte der Ingenieurkammer sowie die Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer, vorbehaltlich der Regelungen der Aufwandsentschädigungsordnung der Ingenieurkammer.
- (2) Es gelten die Beträge des Bundesreisekostengesetzes, soweit diese Ordnung nicht eine entgegenstehende Regelung trifft.

§ 3 Reisekostenvergütung

- (1) **Begriffsbestimmungen**
 - a) Reisekosten sind alle notwendigen Kosten, die dem Reisenden unmittelbar durch die Dienstreise entstehen. Sie können umfassen: Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Nebenkosten.
 - b) Fahrtkosten sind die mit der Dienstreise verbundenen Ausgaben für die Benutzung des ÖPNV, öffentlicher Fernverkehr, von Flugzeugen und Schiffen sowie Privatwagen.
 - c) Dienstreisende im Sinne dieser Reisekostenordnung sind die unter § 2 Abs. 1 benannten Personen, die eine Dienstreise oder Dienstfahrt ausführen.
 - d) Dienstreisen im Sinne dieser Reisekostenordnung sind notwendige Reisen oder Fahrten zur Erledigung von Dienstgeschäften (außerhalb des Dienstortes), die von der Ingenieurkammer Thüringen genehmigt werden.

(2) Fahrtkostenerstattung

- (a) Die Kosten, die bei der Benutzung eines eigenen PKW entstehen, werden mit einem Pauschalsatz gemäß Bundesreisekostengesetz erstattet. Damit sind sämtliche, mit dem Betrieb des Fahrzeuges zusammenhängende, Kosten abgegolten. Bei Mitnahme weiterer, im Auftrag der Ingenieurkammer reisender Personen werden zusätzlich 0,02 € pro Person und gefahrenem Kilometer erstattet.
- (b) Für entstandene Sachschäden am benutzten PKW verfügt die Ingenieurkammer über eine Dienstreisekaskoversicherung.
- (c) Bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels wird in der Regel bei Bahnfahrten die 2. Klasse, bei Flugreisen Economy oder bei Schiffsreisen die Touristenklasse erstattet. Bei Flugreisen muss die Nutzung erforderlich sein. Taxifahrten werden nur erstattet, wenn die Inanspruchnahme eines Taxis ein unabwendbares Erfordernis war. Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist bei der Reisekostenabrechnung über entsprechende Fahrscheine, Fahrkarten, Flugtickets sowie sonstige gleichgelagerte Quittungen zu belegen.

(3) Übernachtungsgeld

Übernachtungsgeld wird bei einer mindestens 8-stündigen Dienstreise gewährt, wenn diese sich

- über mehrere Kalendertage erstreckt oder
- bis 3 Uhr angetreten ist.

Das Übernachtungsgeld beträgt für eine Nacht 20,00 € ohne Belegnachweis (Pauschalbetrag – dazu Anlage 1).

Bei nachgewiesenen Übernachtungskosten werden je Übernachtung bis zu einem Maximalbetrag von 200,00 € erstattet (Belege sind beizufügen).

Höhere Übernachtungskosten werden nur in Ausnahmefällen mit Begründung erstattet.

(4) Tagegeld

Das Tagegeld wird in Höhe des Bundesreisekostenrechts erstattet. Die dafür anzusetzende Verpflegungspauschale soll sich am Einkommenssteuergesetz orientieren. Etwaige Abzüge sollen sich am Bundesreisekostenrecht orientieren.

§ 4 Erstattung der Nebenkosten

In Verbindung mit der Dienstreise bzw. zur Erledigung der Dienstgeschäfte anfallende notwendige Auslagen, die nicht unter § 3 „Reisekostenvergütung“ erstattet werden, werden bei entsprechendem Belegnachweis als Nebenkosten erstattet.

§ 5 Ausschluss des Anspruchs auf Tagegeld sowie Ausnahmeregelungen

Vorstandssitzungen werden nicht gesondert vergütet. Die Fahrtkostenerstattung entfällt ebenfalls.

Vorsitzende und Mitglieder nachfolgend aufgeführter berufener bzw. gewählter Ausschüsse der Ingenieurkammer Thüringen mit Anspruch auf Aufwandsentschädigung gemäß Aufwandsentschädigungsordnung der Ingenieurkammer Thüringen

- Vertreterversammlung
- Ausschüsse
- Prüfungskommissionen
- Rechnungsprüfer

erhalten kein Tagegeld. Entstandene Aufwendungen sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten. Fahrtkosten für jede Sitzung bei Anwesenheit werden erstattet.



§ 6 Voraussetzung der Erstattung

- (1) Reisekosten dürfen nur erstattet werden, wenn:
- a) sie im Rahmen der gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung der Ingenieurkammer liegen und zur Erledigung dieser Aufgaben notwendig sind,
 - b) die Bestimmungen der Reisekostenordnung eingehalten werden,
 - c) das vorgeschriebene Reisekostenformular benutzt wurde,
 - d) die Originalbelege lückenlos als Anlage der Reisekostenabrechnung beigelegt sind.
 - e) sämtliche Belege müssen innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Reise eingereicht werden. Ansonsten erlischt der Anspruch auf Reisekostenerstattung.

(2) Reisekostenabrechnungen sind anhand beiliegenden Formulars (Anlage 2) einheitlich vorzunehmen. Die Zahlung erfolgt per Überweisung.

(3) Für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen entfällt grundsätzlich eine Antragstellung. Die Zahlung erfolgt auf der Grundlage der zu führenden Anwesenheitsliste auf dem Wege der Überweisung. Diese Anwesenheitsliste ist durch den mit der Vorbereitung der entsprechenden Sitzung beauftragten Mitarbeiter der Ingenieurkammer Thüringen zu führen. Die entstandenen Fahrtkosten sind anhand beiliegenden Formulars (Anlage 3) durch die Beratungsteilnehmer nachzuweisen.

§ 7 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8 Inkrafttreten

Die Reisekostenordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Beschlossen durch die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Thüringen am 24. Oktober 2024. Die Reisekostenordnung vom 20. November 2008 tritt an diesem Tag außer Kraft.

Erfurt, den 25. Oktober 2024

*gez. Dipl.-Ing. Elmar Dräger
Präsident
Ingenieurkammer Thüringen*

Grundlage für die Reisekostenabrechnung lt. RKO der Ingenieurkammer Thüringen

1. Tagegeld

- 1.1. Tagegeld für Dienstreisen, die einen vollen Kalendertag beanspruchen ab 24 Std. 28,00 €
- 1.2. Tagegeld für Dienstreisen, die keinen vollen Kalendertag beanspruchen eintägige Dienstreisen von 8 bis 24 Std. 14,00 €

2. Übernachtungspauschale bei mehrtägigen Dienstreisen (ohne Belegnachweis)

- bei Reiseantritt bis 3 Uhr 20,00 €
- bei Reiseantritt nach 3 Uhr 0,00 €
- bei mehrtägigen Dienstreisen, die einen vollen Kalendertag beanspruchen pro Nacht 20,00 €
- Beendigung der Dienstreise vor 2 Uhr 0,00 €

Bei mehrtägigen Dienstreisen im Inland mit Übernachtung und Frühstück werden 20 Prozent, d.h. derzeit 5,60 Euro des Tagegeldes aus Gründen der Verpflegersersparnis einbehalten. Eine regelmäßige Anpassung ist erforderlich.

Die Teilversteuerung der Tagegelder entsprechend der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen ist in eigener Verantwortung vorzunehmen.